

**Gemeindeverordnung
zum Schutz vor Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen
in der Gemeinde Tarp**

(Immissionsschutzverordnung - ImSchVO)

Aufgrund des § 3 Absatz 1, Nr. 1 und 4 und des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 6. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 2) i. d. F. v. 16.01.2019, GVObI. S. 30 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg wird folgende Verordnung erlassen:

§1 Schutzzweck

- (1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können
- (2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

§2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gebiete der geschlossenen Ortschaften Keelbek und Tarp mit Ausnahme bauplanerisch ausgewiesener Gewerbegebiete.

§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen

- (1) Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist) sowie vergleichbarer Geräte und Maschinen in der Zeit

von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr

ist verboten.

- (2) Dies gilt nicht für Geräte und Maschinen, die in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzt werden. Dies gilt

ebenfalls nicht für Geräte und Maschinen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen vom jeweiligen Träger der Straßenbaulast oder einem Auftragnehmer an Bundes-, Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen eingesetzt werden.

§ 4 Sonstige Tätigkeiten

Die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren und Trennschleifen ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmenerteilung gegeben ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft. Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die Genehmigung nach § 55 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 24.11.2022 erteilt.

Tarp, den 25.11.2022

Gemeinde Tarp
Der Bürgermeister

Peter Hopfstock